

Versöhnungsabkommen zum Völkermord auf der Anklagebank

Von Felix Henn

In Windhoek passiert gerade etwas Besonderes. Zum ersten Mal wird ein zwischenstaatliches Abkommen über die rechtliche Aufarbeitung von Kolonialverbrechen vor einem Gericht einer ehemaligen Kolonie verhandelt und entschieden. Derzeit läuft vor dem Obergericht (*High Court*) in der namibischen Hauptstadt eine Klage gegen die sogenannte „Gemeinsame Erklärung“, von manchen euphemistisch als „Versöhnungsabkommen“ bezeichnet. Angeklagt ist auch Deutschland. Um Anlass und Bedeutung der Klage zu verstehen, lohnt ein Blick auf die zentralen Kritikpunkte an der „Gemeinsamen Erklärung“.



Proteste von Vertreter*innen der Ovaherero und Nama in Berlin, 2016.

Von Anfang an zum Scheitern verurteilt

Zwischen 2015 und 2021 wurde die „Gemeinsame Erklärung“ bilateral von der deutschen und der namibischen Regierung ausgehandelt – mit dem Ziel, den Völkermord des Deutschen Kaiserreichs in Deutsch-Südwestafrika, dem heutigen Namibia, an den Ovaherero und Nama sowie den Damara und San aufzuarbeiten. Bis heute ist sie jedoch nicht ratifiziert worden.

Schon der Verhandlungsansatz machte deutlich, dass dieser Aufarbeitungsprozess niemals erfolgreich sein konnte. Anstatt einen offenen Dialog mit direkter Beteiligung der Opfergruppen zu führen, entschieden sich die Regierungen für bilaterale Verhandlungen hinter verschlossenen Türen. Doch eine echte „Versöhnung“ kann nicht gelingen, wenn die Nachfah-

ren der Opfer – also diejenigen, die im Zentrum eines solchen Prozesses stehen müssen – faktisch ausgeschlossen werden.

Nicht nur kann damit das von der Bundesregierung erklärte Ziel der „Versöhnung“ nicht gelingen, sondern beide Regierungen verletzen damit auch ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen. Die besagen, dass indigene Gemeinschaften in Angelegenheiten, die sie betreffen, selbst bestimmen dürfen, wer sie vertritt. Hinzu kommt: Ein rein bilateraler Ansatz ist ungeeignet, da viele Ovaherero und Nama in der Diaspora leben – etwa in Botsuana oder Südafrika – und somit nicht von der namibischen Regierung repräsentiert werden können. Es überrascht daher kaum, dass viele Betroffene das Abkommen als Beleidigung empfinden. Ihr Leitspruch lautet seit Beginn: „*Everything about us without us is against us.*“

Doch nicht nur das Prozedere, auch das Verhandlungsergebnis ist ein Armutszeugnis: Deutschland spricht lediglich von einem Völkermord „aus heutiger Sicht“ und lehnt als Tätersseite Reparationen kategorisch ab. Allein das Wort „Reparation“ (Wiedergutmachung) durfte in der Erklärung an keiner Stelle auftauchen. Zu groß war die Sorge, einen Präzedenzfall zu schaffen und sich (berechtigten!) Forderungen aus anderen kolonialen oder kriegsbezogenen Kontexten – etwa aus Tansania, Polen oder Griechenland – ausgesetzt zu sehen.

Stattdessen bietet Deutschland die (absurd geringe) Summe von 1,1 Mrd. Euro an – verteilt über 30 Jahre. In alter kolonialer Manier werden diese Gelder als Kompensation in Form von Entwicklungszusammenarbeit deklariert.

Pfarrer Rupert Hambira, selbst Herero und in der botsuani-schen Diaspora lebend, bringt die Empörung auf den Punkt: „Dieses Abkommen ist kein Zeichen echter Rechenschaftspflicht – es ist eine kalkulierte Vermeidung. Es ersetzt moralische Verpflichtung durch getarnte Entwicklungshilfe. Es ist nicht von Reue getrieben, sondern von strategischer Zweckmäßigkeit.“ (woek.de, 3.6.2025)

Zudem wurde versäumt, zentrale Themen wie die Landfrage angemessen zu behandeln. Noch immer befinden sich über 70 Prozent der kommerziell genutzten Farmflächen in weißer Hand – doch dieses anhaltende Unrecht spielte in den Verhandlungen kaum eine Rolle. Eine Lösung, wie die Ovaherero und Nama ihr geraubtes Land zurück erhalten könnten, fehlt bis heute.

Angesichts dieser Versäumnisse fordern die Betroffenenverbände einen vollständigen Neustart des Prozesses – diesmal unter ihrer aktiven Beteiligung.

Worum geht es in dem Gerichtsverfahren?

Um genau das zu erzwingen, reichten im Januar 2023 Bernadus Swaartboi, Vorsitzender der Oppositionspartei *Landless Peoples Movement*, die *Ovaherero Traditional Authority* (OTA) sowie elf Nama Traditional Authorities Klage ein. Sie argumentieren, dass die „Gemeinsame Erklärung“ gegen namibisches Verfassungsrecht verstöße.

Ein zentraler Vorwurf lautet, die namibische Regierung habe nicht das Recht, Artikel 20 der Erklärung ohne vorherige Prüfung und Zustimmung des Parlaments zu unterzeichnen. Dieser Artikel legt fest, dass mit der „Gemeinsamen Erklärung“ sämtliche finanziellen Forderungen im Zusammenhang mit dem Genozid abschließend geregelt seien.

Angeklagt sind neben der namibischen Regierung – vertreten durch Parlamentssprecher, Präsident, Kabinett und Generalstaatsanwalt – auch die deutsche Bundesregierung.

Am 7. Oktober 2025 fand die erste Verhandlungs runde statt. Sie drehte sich vor allem um die Frage, ob Deutschland überhaupt vor einem namibischen Gericht verklagt werden kann. Obwohl Deutschland laut der Tageszeitung *The Namibian* (18.8.25) offiziell vorgeladen wurde, erschien keine deutsche Vertretung. Für Nandi Mazeingo, Vorsitzender der *Ovaherero Genocide Foundation*, war das „nicht überraschend“ – die Bundesregierung habe schlicht „nicht den Mut, uns Nachfahren direkt zu begegnen“, wie er es in einer Presseerklärung vom 8.10.25 formulierte.

Auf Anfrage der Bundestagsabgeordneten Charlotte Neuhauser (Die Linke) erklärte das Auswärtige Amt, man berufe sich auf das Prinzip der Staatenimmunität – dieselbe Argumentation, die auch der Anwalt der namibischen Regierung vor Gericht vorbrachte. Die Klägerseite entgegnete empört, dass „Immunität nicht als Verteidigung gegen eine Anklage wegen Völkermordes geltend gemacht werden kann“ (New Era, 8.10.25). Die Richter*innen vertagten ihre Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage auf den 18. November.

Warum ist dieser Prozess so bedeutsam?

Die Klageschrift greift auch die aktuelle Auslegung des Prinzips der Intertemporalität durch die Bundesregierung an – also die Auffassung, dass vergangene Verbrechen nur nach den Rechtsnormen ihrer Zeit beurteilt werden dürfen. Was zunächst plausibel klingt, hat fatale Konsequenzen.

Die Völkerrechtlerin Karina Theurer kritisiert in der Zeit vom 14.1.23, dass diese Haltung genau den Rassismus reproduziert, der damals die koloniale Gewalt rechtfertigen sollte. Man halte an der damaligen rassistischen Unterscheidung zwischen „zivilisierten“ und „unzivilisierten“ Völkern fest. Die führte dazu, dass die Ovaherero und Nama – anders als Weiße – keinen Schutz vor Kriegsverbrechen genossen. Sima Luipert von der *Nama Traditional Leaders Association* (NTLA) wirft Deutschland in einer Presseerklärung vom 8.10.25 Doppelmoral vor. Damit beschädige es seinen internationalen Ruf als Staat, der sich doch eigentlich zu Prinzipien der Gerechtigkeit und Menschenrechten bekennt.

Sollte die Klage Erfolg haben, müsste nicht nur die „Gemeinsame Erklärung“ annulliert werden. Zum ersten Mal würde auch der strukturelle Rassismus sichtbar gemacht, der bis heute im internationalen Recht verankert ist. Der Prozess könnte somit einen Präzedenzfall schaffen und neue globale Standards für Wiedergutmachungsprozesse setzen, so Theurer (voelkerrechtsblog.org, 25.1.23.)

Doch unabhängig vom Ausgang besitzt die Klage enorme symbolische Bedeutung – als Akt der Selbstermächtigung der Betroffenen.



Deutschland sollte vorgeladen werden, doch das Oberste Gericht in Windhoek entschied am 18. November, Deutschland nicht anzuklagen, weil es sich außerhalb der Gerichtsbarkeit des Obersten Gerichts befindet.

Paul Thomas, Sprecher der NTLA, sagte am 10. Oktober bei einer Podiumsdiskussion in Berlin: „Auch wenn Deutschland nicht erscheint, werden sie vor einem Gericht in ihrer ehemaligen Kolonie vorgeführt. Und wir, das Volk, das sie auszurotten versuchten – was ihnen jedoch nicht gelang –, sind es, die sie vor Gericht bringen.“ (woek.de, 28.10.25)

Selbst im Falle einer Ablehnung darf sich die Bundesregierung nicht beruhigt zurücklehnen. Die Klage ist nicht nur juristisch, sondern auch politisch ein Signal – ein Aufschrei gegen den Ausschluss der Betroffenen. Hätte man ihnen von Anfang an zugehört, säße Deutschland heute nicht auf der Anklagebank.

Eines steht fest: Wenn die Regierungen beider Länder glauben, die „Gemeinsame Erklärung“ durchboxen und damit einen Schlussstrich unter dieses Kapitel ziehen zu können, werden sie enttäuscht werden. Die Vertreter*innen der Ovaherero und Nama haben deutlich gemacht, dass ihr Kampf um Anerkennung und Reparationen weitergeht. Oder, wie Nandi Mazeingo es formuliert: „Wir bleiben standhaft in unserem Streben nach Gerechtigkeit!“

Felix Henn ist Namibia-Referent der Kirchlichen Arbeitsstelle Südliches Afrika (KASA).

Fotos: Joachim Zeller, flickr, cc by-nd 2.0 | facebook.com/The Namibian